

Statuten der Dorfgemeinschaft Guntershausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Dorfgemeinschaft Guntershausen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8357 Guntershausen. Das Vereinsgebiet umfasst die Ortsteile Guntershausen, Maischhausen, Tänikon und Wittershausen gemäss beiliegendem Situationsplan.

2. Zweck des Vereins

Der Verein

- fördert die Dorfgemeinschaft
- fördert und bewahrt das kulturelle Dorfleben
- koordiniert die Aktivitäten der Vereine
- vertritt die öffentlichen Interessen von Guntershausen gegen aussen und bei den zuständigen Behörden
- fördert den Kontakt zwischen Behörden und Bevölkerung
- ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 16 Jahren sein. Der Verein besteht aus:
- Einzelmitgliedern (Einwohner des Vereinsgebietes)
 - Vereinen und Körperschaften (Sitz im Vereinsgebiet)

– Passivmitgliedern (Auswärtigen Personen ohne Stimmrecht)

- 3.2 Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit mit schriftlicher oder mündlicher Anmeldung an den Vorstand oder mit der Einzahlung des Jahresbeitrages erfolgen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.4 Der Vorstand schliesst ein Mitglied aus dem Verein aus, wenn es:
- trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt
 - trotz schriftlichem Verweis dem Verein schadet
- Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innert eines Monats nach erfolgter Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

4. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen
- d) vom Vorstand eingesetzter Ausschuss

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel im ersten Quartal abgehalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 5.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5.3 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes bis zur nächsten Aenderung
 - Wahl des Vorstandes, des PräsidentenIn und zweier RechnungsrevisorInnen
 - Genehmigung von Anträgen und Statutenrevisionen
 - Ausschluss von Mitgliedern (ZGB 72)
 - Ehrungen
 - Vereinsauflösung
- 5.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 5.5 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl

kann von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

- 5.6 Für Aenderungen der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.
- 5.7 Jedes Vereinsmitglied besitzt nur ein Stimmrecht.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder und der PräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.2 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
 - Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen, Wählerversammlungen, usw.
 - Vertretung der Dorfgemeinschaft nach aussen
 - Ueberprüfen und Anpassen der Vereinsstruktur zu Handen der Mitgliederversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der PräsidentIn den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Anwesenheit des PräsidentenIn oder VizepräsidentenIn ist erforderlich.

- 6.3 Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein führen der PräsidentIn, der AktuarIn oder der KassierIn je zu zweit. Für Bankgeschäfte zeichnet der KassierIn einzeln.

7. RechnungsrevisorInnen

- 7.1 Als RechnungsrevisorInnen amten zwei stimmberechtigte Mitglieder.
- 7.2 Die Wahl der revisorInnen erfolgt durch die Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 7.3 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die vom KassierIn auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossene Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über deren Abnahme.

8. Ausschuss

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Ausschuss bestimmen.

9. Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- den jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträgen für
 - a) Einzelpersonen
 - b) Vereine und Körperschaften
 - c) Passivmitglieder
- Ueberschüsse von Veranstaltungen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Schenkungen
- Verschiedene Einnahmen
- Erträge aus Vermögen

Der Jahresbeitrag ist im ersten Semester zahlbar. Sind beide Ehe- oder Lebenspartner Mitglieder, so reduziert sich der zweite Beitrag um 50%.

Mitglieder des Vorstandes zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- 9.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 10.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen, die Statuten und die Akten der Politischen Gemeinde Aadorf zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Wird innert zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet, so sind diesem die Akten und das Vermögen auszuhändigen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen einer sozialen Institution obiger Gemeinde zu.

11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1995 in Kraft. Die Aenderung der Statuten tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 20. März 2003 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Hélène Staudt

Hedwig Schick